

# RS Vwgh 1989/9/19 89/11/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §67 Abs2;

KFG 1967 §75 Abs2;

## Rechtssatz

§ 67 Abs 2 zweiter Satz KFG ist analog auf den Fall des§ 75 Abs 2 KFG insofern anzuwenden, als eine Entziehung auf Grund eines rechtskräftig ergangenen und nicht befolgten Aufforderungsbescheides nicht mehr ausgesprochen werden darf, wenn seit Ablauf der im Aufforderungsbescheid gesetzten Frist ein Zeitraum von mehr als einem Jahr verstrichen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110064.X03

## Im RIS seit

20.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)